KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Februar 2005

Nr. 2005/350

EG Gretzenbach: Gebührentarif / Genehmigung

---

1. Erwägungen

Der Gemeinderat Gretzenbach unterbreitet den von ihm am 11. November 2003 beschlossenen Gebührentarif, gültig ab 1. Januar 2004, zur Genehmigung.

Nicht alle Gebühren in diesem Tarif sind genehmigungspflichtig; genehmigungspflichtig sind die Abschnitte "Diverses, letzte alinea (Beschwerden)" und "Nichtreglementarische Baugebühren". Diese Gebühren sind rechtlich nicht zu beanstanden und können genehmigt werden.

2. Beschluss

2.1 Die genehmigungspflichtigen, in den Erwägungen genannten Abschnitte des Gebührentarifes werden genehmigt.

2.2 Die Gemeinde wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch 2, von Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber originalunterzeichnete Exemplare des seit 1. Januar 2004 geltenden Gebührentarifes bis 28. Februar 2005 zuzustellen.

2.3 Die Einwohnergemeinde Gretzenbach hat die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten im Betrage von Fr. 173.-- zu bezahlen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Gretzenbach, 5014 Gretzenbach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 150.--	(KA 431032/A 80616)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr. 173.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Rechtsdienst pw (2)
Bau- und Justizdepartement br
Debitorenbuchhaltung BJD
Amt für Raumplanung, mit 1 genehmigten Exemplar Gebührentarif (später)
Kantonale Finanzkontrolle
Baukommission der Einwohnergemeinde Gretzenbach, 5014 Gretzenbach
Einwohnergemeinde Gretzenbach, 5014 Gretzenbach, mit 1 genehmigten Exemplar Gebührentarif (später), mit Rechnung
Staatskanzlei (Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Gretzenbach: Die genehmigungspflichtigen Abschnitte des Gebührentarifes vom 1. Januar 2004 werden genehmigt")